

	<p>Objekt: Batzen der Reichsstadt Isny, 1531</p> <p>Museum: Landesmuseum Württemberg Schillerplatz 6 70173 Stuttgart 0711 89 535 111 digital@landesmuseum- stuttgart.de</p> <p>Sammlung: Kunst- und Kulturgeschichtliche Sammlungen, Münzkabinett</p> <p>Inventarnummer: MK 25457</p>
--	---

## Beschreibung

Im Jahr 1365 verlieh Kaiser Karl IV. der Gemeinde Isny im Allgäu den Status einer Reichsstadt; fortan hatten die Bürger Isnys einzig das Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs als ihren Herrn über sich. 1507 ließ sich der Rat schließlich durch den Habsburgerkaiser Maximilian I. das städtische Münzrecht verbrieft, das im Laufe des 16. Jahrhunderts zunächst ausgiebig für die Ausgabe einer Vielzahl größerer Silbermünzen wie Taler und Batzen genutzt wurde. In der Folgezeit nahm die Prägetätigkeit allerdings zusehends ab. Das Ende der Münzstätte besiegelte ihre erzwungene Auflösung durch den württembergischen Herzog Eberhard Ludwig im Jahr 1705, die dieser im Auftrag des Schwäbischen Reichskreises als Strafe für die Ausgabe minderwertiger Pfennigmünzen durchführte.

Dieser Batzen von 1531 zeigt auf seiner Vorderseite das redende Wappen der Reichsstadt: einen gekrönten Adler, der mit einem Hufeisen in einem Schild belegt ist – den Stadtnamen Isny leitete man im Mittelalter von Isen/ ‚Eisen‘ ab. Die Umschrift gibt die Münze als Prägung aus Isny zu erkennen: MONETA CIVITATIS ISNENSIS 31. Auf der Rückseite ist unter dem Reichsadler ein sechsstrahliger Stern zu sehen; die Umschrift nennt die Titulatur Kaiser Karls V.

Die Erfassung dieser Münze wurde durch die Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg ermöglicht.

[Nicolas Schmitt]

## Grunddaten

Material/Technik:	Silber, geprägt
Maße:	Durchmesser: 27,5 mm, Gewicht: 3,34 g, Stempelstellung: h

## Ereignisse

Hergestellt	wann	1531
	wer	
Beauftragt	wo	Isny im Allgäu
	wann	
	wer	
Wurde erwähnt	wo	Isny im Allgäu
	wann	
	wer	Karl V. (1500-1585)
	wo	

## Schlagworte

- Münze

## Literatur

- Nau, Elisabeth (1964): Die Münzen und Medaillen der oberschwäbischen Städte. Freiburg, S. 129 Nr. 230